Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht, Sitz Bad Krozingen

Aufgrund der §§ 5, 6, 19 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 490) beschließt die Verbandsversammlung am 14.04.2011, die Satzung des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht vom 19.09.2005 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 15 Absatz 2 wird geändert:

Die nach § 14 Abs. 2 aufzubringenden Beträge

- für das Jahr 2010 sind auf die Verbandsmitgiieder im Verhältnis der für sie im Jahr 2008 ermittelten Trockenwetterabflussmengen umzulegen
- für das Jahr 2011 sind auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für sie im Jahr 2008 ermittelten Trockenwetterabflussmengen zu 50 % und der Abwasserabrechnungsmengen des Jahres 2011 zu 50 % umzulegen. Für die Vorauszahlungen werden die Abwasserabrechnungsmengen des Jahres 2009 herangezogen.
- Für das Jahr 2012 sind auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für sie im Jahr 2008 ermittelten Trockenwetterabflussmengen zu 1/3 und der Abwasserabrechnungsmengen des Jahres 2012 zu 2/3 umzulegen. Für die Vorauszahlungen werden die Abwasserabrechnungsmengen des Jahres 2010 herangezogen.
- Ab dem Jahr 2013 werden die gemessenen Trockenwettermengen des jeweiligen Jahres zur Abrechnung herangezogen. Zur Vorauszahlung werden die Mengen des Vorvorjahres verwendet. Im Übergangsjahr 2013 werden die Vorauszahlungen aufgrund der Abwasserabrechnungsmengen 2011 errechnet.
- Die Betriebskostenumlagen für die Jahre 2011 und 2012 wird aufgrund der Ergebnisse 2013 neu abgerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Krozingen, den 14.04.2011
Der Verbandsvorsitzende
Dr. E. Meroth
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.